Organisationsformen von Landesarbeitsgemeinschaften im Bereich Nahmobilität

Stand der Bearbeitung 18.5.2016

Malte Jörg Uffeln

Bürgermeister der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße Magister der Verwaltungswissenschaften Rechtsanwalt Mediator (DAA) Lehrbeauftragter MentalTrainer www.uffeln.eu www.maltejoerguffeln.de Buergermeister@steinau.de ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln

Vorträge, Aufsätze, Arbeitshilfen von Rechtsanwalt Uffeln im download-Bereich unter

www.maltejoerguffeln.de

BLITZLICHTER

* Fast keiner will mehr ein Wahlenehrenamt (hauptsächlich 1. Vors., Schatzmeister, Schrift-, Geschäftsführer)

* mehr Bürokratie

* neue Gesetze und Urteile

* gesellschaftlicher Wandel: Vom Mitgliederverein zum Dienstleistungsverein

* ICH bestimme über meine ZEITSPENDE, nicht ANDERE!

* Engagement : Ja, aber zeitlich begrenzt.

I. "Arbeitsgemeinschaft" Der GbR - Ansatz

Abeitsgemeinschaft ist dann eine **BGB- Gesellschaft** gemäß §§ 705 ff. BGB (GbR)

"Zweck" der GbR muss erkennbar sein

alternativ:

* dauernd
* vorübergehend
* ideell

GbR – Vertrag kann flexibel gestaltet werden und ist jederzeit abänderbar

In der Regel GbR aber " nicht gemeinnützig, *nicht* gemeinwohlorientiert!

Kriterien, die erfüllt sein sollten:

- * Zweck
- * feste oder veränderbare Zahl der Teilnehmer
 - * verbindliche Vereinbarungen
 - * Vertretung der Gruppe durch legitimierte Person

Was bei GbR – Modell immer geregelt sein sollte:

Klare Ordnungsstrukturen im "Inneren" und Vertretung nach "Außen"

II. "Arbeitsgemeinschaft" Der nicht e.V. - Ansatz

Merkmale des nicht e.V.

* Satzung * körperschaftlich verfasst * unabhängig von der Anzahl der Mitglieder * Mitglieder können ein- und austreten * kein Anspruch auf Vereinsvermögen * keine Eintragung im Vereinsregister

§ 50 Abs. 2 ZPO

Ein Verein, der nicht rechtsfähig ist, kann klagen und verklagt werden; in dem Rechtsstreit hat der Verein die Stellung eines rechtsfähigen Vereins.

Der Ausgangspunkt der Betrachtung

§ 54 BGB Nicht rechtsfähige Vereine

Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

Das Damoklesschwert beim nicht e.V.

Handelndenhaftung

(§ 54 S. 2 BGB)

* Haftung entsteht generell beim Vertreter / Handelnden (§§ 662 ff. BGB ...) bei "Annahme des Amtes"

* " zusätzliche Haftung", keine Ersatzhaftung

(Erfüllungsansprüche und Sekundäransprüche, auch für " nicht" kontrollierte Mitglieder, Kosten eines Rechtsstreits)

TIPP: Ordentliche Aufbau- und Ablauforganisation

Strukturunterschied zur GbR

körperschaftliche Organisation

(Mitgliederversammlung, Vorstand, Satzung)

III. "Arbeitsgemeinschaft" Der e.V. - Ansatz

Merkmale des e.V.

* Satzung * körperschaftlich verfasst * unabhängig von der Anzahl der Mitglieder * Mitglieder können ein- und austreten * kein Anspruch auf Vereinsvermögen * "eingetragen" im Vereinsregister

§ 57 BGB

- * Zweck
- * Name
 - * Sitz
- * Vermerk " Eintragung" in VR

" eigenständiger Name" (§ 57 II BGB)

§ 58 BGB

- * Ein und Austritt der Mitglieder * ob und welche Beiträge zu leisten sind * Bildung des Vorstandes * Einberufung Mitgliederversammlung * Form der Berufung
 - * Beurkundung der Beschlüsse

Amtsgericht

Gesetzliche Meldepflicht

* Satzungsänderungen

* Neuer Vorstand gem. § 26 BGB

Öffentliche Beglaubigung der Anmeldung (Ortsgericht oder Notar)

Arbeitshilfe:

Merkblatt für eingetragene Vereins des AG Frankfurt am Main

www.ag-frankfurt.justiz.hessen.de

IV. Die Lösung im Steuerrecht

e.V. wie nicht e.V. können gemeinnützig sein, wenn die Satzung den Erfordernissen der Mustersatzung der Finanzverwaltung entspricht und die tatsächliche Geschäftsführung der Satzung und dem Gemeinnützigkeitsrecht der AO

Förderung der Allgemeinheit (§ 52 AO)

Selbstlosigkeit (§ 55 AO)

Ausschließlichkeit (§ 56 AO)

Unmittelbarkeit (§ 57 AO)

Vermögensbindung (§ 61 AO)

Gemeinnützigkeit versus Eigennützigkeit

§§ 51 ff. Abgabenordnung(AO) regelt das Gemeinnützigkeitsrecht in Grundzügen

Weitere Bestimmungen insbesondere im Einkommensteuerrecht (EStG, EStDV) und weiteren Gesetzen

Rechtsprechung des BFH (insbesondere zur Abgrenzung Zweckbetrieb/ wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)

Bedeutung /Vorteile der Gemeinnützigkeit

Steuerbefreiungen / - vergünstigungen in den Steuerarten: KSt, GewSt, ESt (§ 3 Nr. 26 !), GrSt; ErbSt

Keine Steuern im ideellen Bereich (Beiträge, Spenden)

Verminderte Umsatzsteuer (7 %) bei Vermögensverwaltung (§ 14 AO)-nicht mehr generell.

Steuerfreiheit für Betreuer € 2.400,00/Jahr (§ 3 Nr. 26 EStG) Ehrenamtspauschale € 720,00 / Jahr (§ 3 Nr. 26 a EStG)

Spendenempfangsberechtigung

Freibeiträge KSt/GewSt € 5.000,00/ Jahr

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb bis € 35.000,00 / Jahr nur USt, keine KSt.

FREIGRENZE !!!

Nachteile der Gemeinnützigkeit

* Kontrolldichte der Finanzverwaltung * bürokratischer Aufwand * Beratungs- / Abschlusskosten * " zeitnahe Mittelverwendung " (Geld muss ausgegeben werden...)

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit und ihre aktive Mitarbeit Viel Erfolg und weiter Spaß in Ihrer Arbeit

Ihr
Malte Jörg Uffeln
www.maltejoerguffeln.de
ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln